

II. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Mechow über die Erhebung einer Hundesteuer vom 28.06.2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 S. 57) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005 S. 27) in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Mechow vom 07.12.2006 folgende II. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4
Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- | | |
|---|-------------|
| a) für den ersten Hund | 75,00 Euro |
| b) für den zweiten Hund | 75,00 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 75,00 Euro |
| d) für jeden ersten gefährlichen Hund | 600,00 Euro |
| e) für jeden weiteren gefährlichen Hund | 600,00 Euro |

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7) werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die eine Steuer ermäßigt wird (§ 5) gelten als erste Hunde.

(3) Gefährliche Hunde sind

- a) Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier, sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.
- b) Hunde , die aufgrund ihrer persönlichen Eigenschaften nach den Vorschriften des Gefahrhundegesetzes als gefährlich eingestuft wurden.

In den §§ 5 Abs. 3, 6 Abs. 3, 7 Abs. 2, 10 Abs. 2 wird das Wort Kampfhund/e durch die Worte gefährliche/r Hund/e ersetzt.

Artikel II

Diese I. Nachtragssatzung der Gemeinde Mechow tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Mechow, den 07.12.2006


(Janssen)
Bürgermeister

